



Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises erlässt folgende

Allgemeinverfügung

zur Regelung des Reitens im Wald innerhalb des Rhein-Erft-Kreises

I.

Im Einvernehmen mit der Forstbehörde wird das Reiten zum Zwecke der Erholung in dem in der beiliegenden Karte gelb markierten Gebiet (Nordkreis) auf allen privaten Wegen im Wald zugelassen. Das Gebiet „Freistellungsgebiet nach § 58 (3) LNatSchG“ umfasst das Stadtgebiet Bedburg und Teilbereiche von Bergheim, Elsdorf und Pulheim.

Ausgenommen sind Wege innerhalb von Naturschutzgebieten. In allen Naturschutzgebieten des Rhein-Erft-Kreises ist das Reiten nur auf gekennzeichneten Reitwegen gestattet.

Bis zu der im Jahr 2018 geplanten Änderung der Landschaftspläne sind auch die Wege im Wald innerhalb von Landschaftsschutzgebieten von der Freistellungsregelung ausgenommen, so dass das Reiten im Wald dort weiterhin nur auf gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist.

Die Regeln der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt. Auf Wegen, die mit einem Reitverbot oder einem Gebotsschild für andere Nutzer, wie z.B. Fußgänger oder Radfahrer, gekennzeichnet sind, ist das Reiten nicht gestattet.

II.

Im Einvernehmen mit der Forstbehörde wird das Reiten im Wald in dem in der beiliegenden Karte mit der Aufschrift „Reiten im Wald nur auf gekennzeichneten Wegen nach § 58 (4) LNatSchG“ gekennzeichneten Gebiet (Südkreis) nur auf den nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen gestattet. Das Gebiet umfasst die Stadtgebiete Ertfstadt, Brühl, Hürth, Frechen, Kerpen Wesseling sowie Teilbereiche von Elsdorf, Bergheim und Pulheim.

III.

Die sofortige Vollziehung der unter I. und II. getroffenen Maßnahmen wird angeordnet.

IV.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.

V.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises wirksam, frühestens jedoch am 01.01.2018.

Begründung:

zu I.

Gemäß § 58 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW), das durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, ist das Reiten im Wald über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswegen.

In Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen können die Kreise und kreisfreien Städte gemäß Abs. 3 dieser Vorschrift durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald über die Befugnis nach Absatz 2 hinaus auf allen privaten Wegen im Wald zum Zweck der Erholung zulassen. Die Zulassung ist im amtlichen Verkündungsorgan des Kreises oder der kreisfreien Stadt bekannt zu geben.

Die in der beiliegenden Karte gelb markierten Bereiche liegen nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde und der Forstbehörde innerhalb von Gebieten mit geringem Reitaufkommen, in denen keine größeren zusammenhängenden Waldgebiete vorhanden sind. Mit der bisherigen Regelung für das Reiten im Wald wirkten die kleinflächigen Waldbestände bisher wie „Sperrflächen“, die das Reiten in der freien Landschaft erschwerten. Es wird daher in diesem Gebiet das Reiten auf allen privaten Wegen im Wald gestattet.

zu II.

In Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, können die Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 58 Abs. 4 LNatSchG NRW durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränken. Die Beschränkung ist im amtlichen Verkündungsorgan des Kreises oder der kreisfreien Stadt bekannt zu geben.

Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde und der Forstbehörde werden die Wälder im südlichen Kreisgebiet im besonderen Maße für Erholungszwecke genutzt. Das vorhandene Reitwegenetz hat sich im Laufe der Jahre bewährt. Durch die separaten Reitwege können Konflikte mit anderen Erholungssuchenden vermieden werden.

zu III.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen I. und II. angeordnet. Eine Klage gegen diese Anordnungen hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gegeben, da die bisher im Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen geltende Regelung für das Reiten im Wald mit Inkrafttreten des § 58 Abs. 2 bis 5 LNatSchG NRW am 1. Januar 2018 außer Kraft tritt. Die mit dieser Verfügung angeordnete Regelung, die die Interessen von Reitern und anderen Erholungssuchenden im Wald angemessen berücksichtigt, soll spätestens zu diesem Zeitpunkt gelten.

zu IV.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW. Der Widerrufsvorbehalt ist erforderlich, um eventuell auftretenden negativen Auswirkungen auf die Eignung des Waldes für die Erholung oder auf Natur und Landschaft entgegenzutreten zu können.

zu V.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 VwVfG NRW).

Die Verfügung und ihre Begründung sowie die farbige Karte können bei der Unteren Naturschutzbehörde im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim oder im Internet unter www.rhein-erft-kreis.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellohofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln beantragt werden.

Bergheim, den 20.12.2017
Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Amt für Umweltschutz und Kreisplanung
- Untere Naturschutzbehörde –
Im Auftrag

gez.

Dr. Bininda
Amtsleiter